

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Name, Dauer, Sitz, Zweck | 4 |
| 1.1 Sitz | 4 |
| 1.2 Zweck | 4 |
| 2. Mitgliedschaft | 4 |
| 2.1 Mitgliederkategorien | 4 |
| 2.2 Beginn der Mitgliedschaft | 4 |
| 2.3 Rechte der Mitglieder | 4 |
| 2.4 Pflichten der Mitglieder | 5 |
| 2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss | 5 |
| 3. Organisation | 5 |
| 3.1 Organe | 5 |
| A. GENERALVERSAMMLUNG | 5 |
| 1) Stellung, Zusammensetzung | 5 |
| 2) Stimmrecht, Stellvertretung | 6 |
| 3) Befugnisse | 6 |
| 4) Antragsrecht | 6 |
| 5) Einberufung, Vorsitz, Protokoll | 6 |
| 6) Beschlüsse, Wahlen | 7 |
| 7) Ehrungen | 7 |
| B. VORSTAND | 7 |
| 1) Stellung, Zusammensetzung | 7 |
| 2) Amtsdauer | 8 |
| 3) Einberufung, Vorsitz, Protokoll | 8 |
| 4) Befugnisse Aufgaben | 8 |
| 5) Beschlüsse | 8 |

| | |
|--|-----------|
| C. RECHNUNGSREVISOREN | 9 |
| 1) Aufgaben, Amtsdauer | 9 |
| 4. Finanzen | 9 |
| 4.1 Einnahmen, Ausgaben | 9 |
| 4.2 Geschäftsjahr | 9 |
| 5. Rechtspflege | 9 |
| 5.1 Ethik/Doping | 9 |
| 5.2 Datenschutz | 10 |
| 6. Fusion, Auflösung, Liquidation | 10 |
| 6.1 Fusion, Auflösung | 10 |
| 6.2 Liquidation | 10 |
| 7. Schlussbestimmungen | 11 |
| 7.1 Statutenänderung | 111 |
| 7.2 Inkrafttreten | 111 |

1. Name, Dauer, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Aargauischer Tennisverband“ besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, im folgenden „ATV“ genannt. Der ATV ist ein Regionalverband des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

1.1 Sitz

Der ATV hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

1.2 Zweck

Der ATV bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Tennissports im Kanton Aargau
- die Förderung von Tennis als Leistungs- und Breitensport
- die Förderung des Nachwuchses
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach aussen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden
- die Lösung von Aufgaben, die ihm von Swiss Tennis übertragen werden
- die Organisation des kantonalen Trainings-, Wettkampf- und Turnierbetriebs.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Mitglieder des ATV sind Tennisclubs und Tennis-Centers mit Sitz oder Standort im Kanton Aargau, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis. Für Ausnahmen ist die Generalversammlung zuständig.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand des ATV und bei dessen Zustimmung entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme eines Tennisclubs oder Tenniscenters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von Swiss Tennis und derjenigen des Vorstandes des ATV.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente des ATV und sind berechtigt, dessen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an dessen Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente des ATV einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen dessen Organe zu befolgen.

2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand des ATV schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen des ATV gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe des ATV wiederholt missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ATV nicht erfüllt, dessen Interessen schädigt oder dessen guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des ATV.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe des ATV sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

1) Stellung, Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ATV. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

2) Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner an Swiss Tennis bezahlten Platzgebühren, über folgende Stimmen:

| | |
|--------------------------|-----------|
| 0-1 Platzgebühr | 1 Stimme |
| 2 Platzgebühren | 2 Stimmen |
| 3-6 Platzgebühren | 3 Stimmen |
| 7 und mehr Platzgebühren | 4 Stimmen |

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ATV nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch, doch können sie sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder mit den diesen zustehenden Stimmen vertreten.

3) Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
 - der Delegierten Swiss Tennis und deren Stellvertreter
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
- k) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Ehrungen

4) Antragsrecht

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten zu richten.

5) Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

6) Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen Beschluss gefasst werden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

7) Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Aargauischen Tennisverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Generalversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

B. Vorstand

1) Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan des ATV. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/Präsidentin
- 7 - 9 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2) Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

3) Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung ist ferner auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durchzuführen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

4) Befugnisse Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von Swiss Tennis übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung des ATV nach aussen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften des ATV
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den ATV und Festlegung der Art der Zeichnung

In der Kompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem von der Generalversammlung pro Geschäftsjahr festzulegenden Betrag.

5) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

1) Aufgaben, Amtsdauer

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz des ATV, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen des ATV bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und übrigen Einnahmen.

Die Ausgaben des ATV sind mit dessen Einnahmen zu decken.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich je Club auf höchstens CHF 300.-- pro Platz. Er wird von der Generalversammlung in diesem Rahmen festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des ATV haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

5. Rechtspflege

5.1 Ethik/Doping (*gemäss Vorlage Swiss Tennis*)

Der ATV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der ATV lebt diese Werte vor, indem der ATV – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ATV anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der ATV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping Statuts.

Der ATV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den ATV selbst, seine Mitarbeitenden, seine Mitglieder sowie deren jeweiligen Organe und Mitarbeitenden resp. Beauftragten (insbesondere Coaches, Ärzte und Funktionäre) verbindlich. Der ATV sorgt

dafür, dass seine Mitglieder das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und entsprechend durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut, bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

5.2 Datenschutz (gemäss Vorlage Swiss Tennis)

Der ATV verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern resp. von Tennisspielern erhaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post- sowie Emailadresse.

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den ATV ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt:

- a) an Turnierleiter der vom ATV organisierten Turniere
- b) an die jeweiligen Werbe- und Sponsoringpartner zu Werbe- und Marketingzwecken
- c) an die ATV Labeltrainer für Trainings-/Organisationszwecke

6. Fusion, Auflösung, Liquidation

6.1 Fusion, Auflösung

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Tennis, die Fusion des ATV mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung des ATV oder die Änderung des Zwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Dritteln der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion des ATV, zur Auflösung des ATV oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung des ATV ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von Swiss Tennis beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von Swiss Tennis in Kraft.

6.2 Liquidation

Ist die Auflösung des ATV beschlossen, so wählt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Ein bei der Auflösung des ATV vorhandenes Reinvermögen ist den Mitgliedern gemäss den im letzten Geschäftsjahr abgerechneten Platzgebühren zu verteilen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anderslautende Vorschrift enthalten.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

7.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 19. Januar 2024 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Oktober 2004 und die seit diesem Datum beschlossenen Änderungen.

Dottikon, im Januar 2024

Aargauischer Tennisverband

Der Präsident

Die Aktuarin

Roland Polentarutti

Heidi Gautschi